

## **Satzung „KG Neues Rauschendorf e.V.“**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (a) Der Verein führt den Namen: KG Neues Rauschendorf e.V.
- (b) Der Sitz des Vereins sowie die Geschäftsadresse ist:
- (c) 53639 Königswinter – Rauschendorfer Strasse 98 – Udo Wichartz
- (d) Er wurde am 17.09.2014 in Königswinter Rauschendorf in der Gaststätte „Rauschendorfer Hof“ gegründet.
- (e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (f) KG steht für Karnevals-Gemeinschaft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (a) Zweck des Vereins ist es, das rheinische Brauchtum „Karneval in Rauschendorf“ zu erhalten und zu pflegen sowie karnevalistische Veranstaltungen durchzuführen,
- (b) \*\*den jährlichen Karnevalszug (Straßenkarneval) durchzuführen und durch die eigene Teilnahme aufzuwerten,
- (c) die Jugend in die Karnevalsaktivitäten mit einzubinden,
- (d) der Bevölkerung Freude und Frohsinn zu vermitteln,
- (e) eventuell ein Prinzenpaar oder ein Trifolium zu proklamieren.
- (f) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (g) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (h) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (i) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (j) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Mitglieder**

- (a) Der Verein hat Mitglieder, inaktiv-fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (b) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten, wählen den Vorstand des Vereins und sind ab dem Zeitpunkt, mit dem sie berufliche Einnahmen erzielen, beitragspflichtig.
- (c) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die dem Verein nahe stehen. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied zu und ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorschlag wird vom Vorstand beraten und der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit darüber zu entscheiden.
- (d) Inaktiv - fördernde Mitglieder können der Mitgliederversammlung beiwohnen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Mitgliedschaftsantrag ist schriftlich bei der Geschäftsadresse 53639 Königswinter Rauschendorf einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (min. 50 % aller Mitglieder müssen anwesend sein) in  $>=(\text{größer/gleich}) \frac{3}{4}$  Mehrheit (75%) der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim. Ablehnungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

#### **§5 Rechte der Mitglieder**

- (a) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können Anfragen und Anträge stellen, Wünsche und Erinnerungen vorbringen. Sie sind stimmberechtigt.
- (b) Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, behalten ihr volles Stimm- und Wahlrecht.
- (c) Inaktive fördernde Mitglieder können der Mitgliederversammlung beiwohnen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§6 Pflichten der Mitglieder**

- (a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

#### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (a) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a1) mit Austritt
  - (a2) mit Ausschluss
  - (a3) durch Tod
- (b) Die Austrittserklärung muss schriftlich bei der Kontaktadresse (siehe §4) vorliegen und kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Beim Austritt sind dem Verein gegenüber alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, insbesondere ist der restliche (falls offen) Beitrag noch zu entrichten.
- (c) Auf Beschluss kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Für diese Entscheidung in der Mitgliederversammlung reicht die einfache Mehrheit aus.  
Ausschlussgründe sind:
  - (c1) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
  - (c2) Das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten.
  - (c3) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung. (Im Einzelfall erfolgt eine Prüfung (Arbeitslosigkeit, Härtefall))
- (d) Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen. Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen erfolgen. Über den Einspruch entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (e) Der von der Mitgliederversammlung ausgesprochene Ausschluss ist rechtskräftig.

- (f) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegen den Verein und kann nicht mehr Mitglied des Vereins werden.
- (g) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sind alle vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

### **§8 Mitgliedsbeiträge**

- (a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (b) Es wird ein einmaliges „Kamellengeld“ durch Neumitglieder entrichtet. Die Höhe des einmaligen „Kamellengeld“ je Neumitglied wird durch die Mitgliederversammlung für das Kalenderjahr festgelegt.
- (c) Die Mitgliedsbeiträge können nur per Bankeinzug oder Dauerauftrag zum 30.09 des Kalenderjahres bezahlt werden.
- (d) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.
- (e) Der Ausscheidende hat keinerlei Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
- (f) Die Zahlungsweise (Bankeinzug Lastschrift oder Dauerauftrag) wird bei Anmeldung festgelegt.
- (g) Zusatzbeiträge bei Teilnahme an Veranstaltungen etc. trägt das Mitglied selber.

### **§9 Organe des Vereins**

- (a) Organe des Vereins sind:
  - (a1) Die Mitgliederversammlung
  - (a2) Der Vorstand
- (b) Tätigkeiten der Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich.

### **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (a) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins, an der die Ehrenmitglieder des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen können. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, indem jedes aktive Mitglied eine Stimme zur Beschlussförderung hat. Eine Stimme ist nicht übertragbar.
- (b) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten (bspw. auch in der Zeit vom 01 April bis 31 April) Halbjahr, nach Ablauf der Session vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich / via email zu berufen. Gewünschte Erweiterungen der Tagesordnung müssen schriftlich binnen 5 Tagen vorgebracht werden.
- (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Frist beginnt an dem Tag, der dem Absende-Datum folgt.

- (d) Zur Wahrung des Mehrheitsrechts kann ein Drittel der Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Sie müssen Zweck, Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
- (e) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - (e1) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.
  - (e2) Wahl der Kassenprüfer.
  - (e3) Festsetzen der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - (e4) Beschließen von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
  - (e5) Beaufsichtigen des Vorstandes durch die Entgegennahme des Jahresberichtes und ggf. Entlastung des Vorstandes.
  - (e6) Beschluss über die Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - (e7) Ernennen von Ehrenmitgliedern.
- (f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen.
- (g) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit öffentlich per Handzeichen. Beschlüsse über Neumitglieder, Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dagegen geheim durchzuführen. Solche Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von min. 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefasst werden.
- (h) Beschlüsse müssen geheim, d.h. schriftlich, vorgenommen werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (i) Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den stimmberechtigten Mitgliedern in Stichworten mit der Einladung zuzustellen. Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussfassung in vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen, wenn sie beschlossen sind.
- (j) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:
  - (j1) Ort, Tag, Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung.
  - (j2) Name der Versammlungsleiter und Protokollführer.
  - (j3) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
  - (j4) Feststellung über die ordnungsgemäße Ladung.
  - (j5) Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei Ladung den Mitgliedern mitgeteilt wurde (evtl. Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung)
  - (j6) Feststellung über die Beschlussfähigkeit bzw. Nichtbeschlussfähigkeit der

Mitgliederversammlung.

(j7) Anträge zur Beschlussfassung (ggf. Begründung).

(j8) Art der Abstimmung.

(j9) Genaues Abstimmergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen).

(j10) Bei Wahlen: Die Namen der Gewählten und die Erklärung, ob sie die Wahl annehmen.

(j11) Unterschrift des Protokollführers und der Versammlungsleiter.

(k) Das Protokoll ist den Mitgliedern in elektronischer Schriftform bekannt zu machen. Ein gedrucktes Protokoll ist ebenso möglich.

### **§11 Der Vorstand**

(a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

(b) Der Vorstand besteht aus:

(b1) Vorsitzender

(b2) Stellvertretender Vorsitzender

(b3) Schatzmeister

(b) Schriftführer

(b5) bis zu 5 Beisitzer

(c) Der Vorstand wird, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gibt es mehrere Kandidaten für eine Position, oder wünscht ein Stimmberechtigter dies, so ist geheim zu wählen. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder.

(d) Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche nicht abgediente Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied wählen.

(e) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind:

(e1) Vorsitzender

(e2) Stellvertretender Vorsitzender

(e3) Schatzmeister (Kassierer)

(e4) Schriftführer

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,00 € / je Geschäftsjahr sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Im Rahmen von Abs. (1) ist der Vorstand vor allem zuständig für:

(a) Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.

- (b) Bearbeitung, Leitung und Durchführung aller vereinseigenen Veranstaltungen.
- (c) Ausfertigen von Zahlungsanweisungen.
- (d) Abfassen und Erstellen des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.
- (e) Schriftverkehr, Pressemitteilungen, Außendarstellung des Vereins.
- (f) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und die Beisitzer sind mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (g) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist.
- (h) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
  - (h1) mit Ablauf der regulären Amtszeit
  - (h2) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
  - (h3) bei Verlust der Voraussetzung der Wählbarkeit
  - (h4) bei Niederlegung des Amtes
  - (h5) durch Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (i) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßig Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden zu berufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung gilt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:
  - (i1) Ort, Datum und Uhrzeit der Vorstandssitzung
  - (i2) Teilnehmer
  - (i3) Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmergebnis
  - (i4) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Insichgeschäft**

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

## **§13 Kassenprüfer**

Die zwei Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Die Prüfung ist berichtsmäßig abzufassen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer sind im selben Wahlturnus wie der Vorstand zu wählen.

## **§14 Untergruppen**

Für besondere Aufgaben kann der Verein Untergruppen bilden.

### **§15 Besondere Ehrungen**

Der Verein hat die Möglichkeit, besondere Ehrungen von Personen vorzunehmen, die nicht zu einer Ehrenmitgliedschaft führen. Hierzu zählen Verleihungen von Sonderorden usw.

### **§16 Geldspenden**

Geldspenden sind zulässig und werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet.

### **§17 Auflösung des Vereins**

- (a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (b) \*Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Königswinter zu, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

### **§18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist das Amtsgericht in Königswinter.

### **§19 Schlussbestimmungen**

Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.09.2014 in Kraft.

\*Die Änderung des § 17 (b) tritt laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.12.2014 in Kraft.

\*\*Die Änderung des §2 (b) tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.08.2020 in Kraft.